

Antrag auf Förderung von Familienerholung in Familienferienstätten

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Team VI 5
Hegelstr. 2
95447 Bayreuth

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass eine staatliche Förderung nur erfolgen kann, wenn der Förderantrag vor Buchung der Familienferienstätte schriftlich beim ZBFS eingeht (Fax 0921/605-3904 oder auf dem Postweg).

Der Antrag soll spätestens drei Wochen vor Antritt des Familienurlaubs gestellt werden.

Die Zuwendung wird nach dem Familienurlaub auf Ihr eigenes Bankkonto ausbezahlt. Eine Vorauszahlung oder Abtretung ist nicht möglich.

Ihre Angaben sind erforderlich, um den Antrag zu bearbeiten. Die Angabe von Daten ist freiwillig. Wenn Sie die Angaben nicht machen, kann aber ggf. die Zuwendung nicht gewährt werden. Alle unsere Mitarbeiter sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

1. Personenkreis

	Antragsteller/in	Ehe-(Lebens-)Partner/in
	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
Nachname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
	<input type="checkbox"/> Hauptwohnsitz	<input type="checkbox"/> Hauptwohnsitz
Tagsüber erreichbar unter:	Tel.: E-Mail:	Tel.: E-Mail:
Familienstand	Seit: <input type="checkbox"/> verheiratet/eheähnliche Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> allein erziehend	Seit: <input type="checkbox"/> verheiratet/eheähnliche Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> allein erziehend
	<input type="checkbox"/> Nimmt am Urlaub teil	<input type="checkbox"/> Nimmt am Urlaub teil

2. Angaben zum geplanten Familienurlaub

Bitte immer ausfüllen!

(Name bzw. genaue Bezeichnung und Anschrift der Familienferienstätte):

Anreisetag:

Abreisetag:

Eine Buchung des Familienurlaubs ist noch nicht erfolgt.

Voraussichtliche Ausgaben für den Familienurlaub: _____ €
(Kosten der Familienferienstätte, Fahrtkosten, Verpflegungskosten, sonstige Kosten)

Kostenbeteiligung anderer Stellen:

Ein weiterer Zuschuss für den Familienurlaub wurde bzw. wird beantragt

nein

ja, bei _____ in Höhe von _____ €

3. Kinder (für die der Antragsteller oder Ehe-(Lebens-)Partner Kindergeld beziehen):

(ggf. Beiblatt beifügen)

		<u>nimmt am Urlaub teil:</u>	<u>Behinderung liegt vor:</u>
(Name, Vorname)	(Geburtsdatum)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Name, Vorname)	(Geburtsdatum)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Name, Vorname)	(Geburtsdatum)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Name, Vorname)	(Geburtsdatum)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Name, Vorname)	(Geburtsdatum)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ich bestätige, dass alle vorstehend angeführten Personen zu meiner Familie gehören

⇒ Bitte immer **Kindergeldnachweis** in Form eines **aktuellen** Kontoauszuges mit Namen des Kontoinhabers oder Bezügemitteilung beifügen

Bitte beachten Sie, dass nur für Kinder, deren Behinderung mit einem Feststellungsbescheid bzw. Schwerbehindertenausweis nach dem SGB IX anerkannt wurde, ein erhöhter Fördersatz gewährt werden kann. Ein ärztliches Attest genügt nicht!

4. Bankverbindung

Kontoinhaber:
(Name, Vorname)

IBAN:

BIC:

Bezeichnung des Geldinstitutes:

Ohne die Angabe der IBAN ist eine Auszahlung der Zuwendung nicht möglich.

5. Angaben zu den Einkommensverhältnissen

5.1

Zum Zeitpunkt der Antragstellung und voraussichtlich auch im Zeitraum des Familienurlaubs werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Sozialhilfe) bezogen (Wohngeld ist **keine** Leistung nach dem SGB II oder XII).

⇒ Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, sind weiteren Angaben zum Einkommen nicht mehr erforderlich. Bitte fügen Sie den **aktuellen** Leistungsbescheid bei und fahren Sie unter Ziffer 6 fort

5.2

- Ein Einkommensteuerbescheid für das **vor**vergangene Kalenderjahr vor dem Familienurlaub liegt vor. ➔ Bitte **vollständigen** Einkommensteuerbescheid (**inkl. Rechtsbehelfsbelehrung**) beifügen

5.3

- Der Einkommensteuerbescheid für das vorvergangene Kalenderjahr vor dem Familienurlaub wurde **noch nicht** erteilt bzw. es besteht keine Einkommensteuerpflicht.
- Ein Einkommensteuerbescheid wurde letztmals für das Kalenderjahr _____ erteilt.
➔ Bitte **vollständigen** Einkommensteuerbescheid beifügen und den Einkommensfragebogen auf Seite 4 des Antragsvordruckes ausfüllen.

5.4 Es besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für

- Antragsteller/in Ehe-(Lebens-)Partner/in

5.5 Verringerung des Familiennettoeinkommens

- Ich beantrage, der Einkommensberechnung mein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der sechs vor Antragstellung liegenden Kalendermonate zugrunde zu legen.
Begründung: In meiner Lebenssituation hat sich gegenüber derjenigen im vorletzten Kalenderjahr folgende gewichtige Änderung ergeben (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Scheidung):

(Zur Ermittlung dieses aktuellen Einkommens wird Ihnen ein Fragebogen übersandt)

6. Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

**Dies ist der einzige Familienurlaub, für den im laufenden Kalenderjahr eine Förderung der Familien-
erholung in Familienferienstätten beantragt wird.**

Ort/Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/-in

Unterschrift des/der Ehe-(Lebens-)Partners/in

Familienerholung – Informationen zur staatlichen Förderung

Die Förderung wird in der Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem StMAS vom 10.03.2016 Az.: II 2/6552.02-1/7 geregelt.

Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung des Freistaats Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

Es werden nur Familienurlaube gefördert, für die noch keine Buchung bei der Familienferienstätte erfolgt ist. Eine unverbindliche Reservierung der Unterkunft ist zulässig.

Kontakt

Zentrum Bayern Familie und Soziales
PG VI 5
Hegelstr. 2
95447 Bayreuth

Servicetelefon:

Mo - Do von 9.00 Uhr - 11.30 Uhr
Tel.-Nr: 0921 605-3688

E-Mail: familienerholung.familienbildung@zbfs.bayern.de

FAX-Nr: 0921 605-3904

Informationen, Antragsvordrucke und das Verzeichnis der förderfähigen Familienferienstätten (mit Suchfunktion) können Sie auch auf der Internetseite des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de – Förderung und ESF – Familien-erholung - abrufen.

Welche Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung müssen erfüllt sein?

- Der Hauptwohnsitz der Familie ist in Bayern.
- Es handelt sich um einen gemeinsamen Familienurlaub von Familien mit Kindern, für die Kindergeld bezogen wird. Familien sind nach der Rahmenvereinbarung Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, allein erziehende Mütter und Väter und ihre Kinder, für die sie Kindergeld beziehen. Ein getrennt lebender Elternteil, der mit seinen Kindern in den Urlaub fahren möchte, für die der andere Elternteil aber das Kindergeld bezieht, kann grundsätzlich auch für sich und die Kinder die Förderung erhalten. Das gleich gilt für sog. Patchworkfamilien.
- Großeltern, die mit ihren Enkelkindern verreisen, können dann eine Förderung erhalten, wenn die Eltern aus einem wichtigen Grund nicht am Urlaub teilnehmen können. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel eine schwere Erkrankung der Eltern. Kein Ausnahmefall ist es, wenn die Eltern arbeiten müssen und keinen Urlaub nehmen können. Eine Förderung für die Großeltern ist auch dann nicht möglich, wenn ein Elternteil an dem Urlaub teilnimmt. Leben die Enkelkinder bei den Großeltern und beziehen diese auch das Kindergeld für die Enkel können die Großeltern eine Förderung beantragen. Urlaube von Eltern ohne ihre Kinder, bzw. Kindern ohne ihre Eltern werden nicht gefördert.
- Gefördert wird ein Familienurlaub in einer Familienferienstätte in Bayern. Während der bayerischen Schulferienzeit ist ein Familienurlaub in einer Familienferienstätte im ganzen Bundesgebiet förderfähig.

Familienferienstätten im Sinne der Rahmenvereinbarung sind die im Verzeichnis der förderfähigen Familienferienstätten aufgeführten Einrichtungen. Urlaube in Privatunterkünften oder anderen Ferienstätten werden nicht gefördert.

- Der Familienurlaub muss mindestens sechs Verpflegungstage umfassen, es werden höchstens 14 Verpflegungstage gefördert. Der An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag.
- Gefördert wird jährlich ein Familienurlaub. Die Höchstförderdauer von 14 Verpflegungstagen kann nicht aufgeteilt werden (z.B. in zwei Urlaube zu je sieben Verpflegungstagen).
- Die Familie muss an einem Angebot der Eltern- und Familienbildung teilnehmen.
- Das Familiennettoeinkommen des vorvergangenen Kalenderjahres vor dem Familienurlaub liegt unterhalb folgender Einkommensgrenzen:

für allein erziehende Eltern mit einem Kind	19.000 €
für beide Eltern mit einem Kind	20.500 €
für jedes weitere Kind	4.800 €.

Es zählen nur die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.

(Beispiel: Die Einkommensgrenze für ein Elternpaar mit zwei Kindern beträgt 20.500 € + 4.800 € = 25.300 €).

Für den Urlaub im Jahr 2016 ist das Einkommen des Jahres 2014 maßgebend (vorvergangenes Kalenderjahr).

Verfahrensweise:

Nach Eingang des Antrages und der entsprechenden Unterlagen wird der grundsätzliche Anspruch geprüft und Sie erhalten einen Bescheid darüber, ob eine Förderung gewährt wird und ggf. wie hoch diese maximal sein wird. Zudem erhalten Sie einen Bestätigungsvordruck übersandt, der von der Familienferienstätte am Ende Ihres Urlaubes ausgefüllt werden muss. Bitte senden Sie diese Bestätigung umgehend **nach** Ihrem Urlaub an das Zentrum Bayern Familie und Soziales zurück.

Nach Eingang dieser Bestätigung werden die Angaben überprüft und die zustehende Zuwendung an Sie ausbezahlt. **Wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des bewilligten Reisezeitraumes eingereicht wird, so erlischt die Bewilligung automatisch. Die in Aussicht gestellte Zuwendung wird dann nicht mehr ausbezahlt.**

Welche Unterlagen werden benötigt?

- **Kopie eines aktuellen Kontoauszuges** (mit Namen des Kontoinhabers) **oder einer Bezügemitteilung** zum Nachweis des Kindergeldbezuges (immer erforderlich)

- **Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Jahres** (eine Lohnsteuerbescheinigung allein genügt nicht). Wenn Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden oder ein entsprechender Einkommensteuerbescheid noch nicht erteilt wurde, wird das anzurechnende Einkommen mit einem entsprechenden Einkommensfragebogen ermittelt (S. 4 des Antragsvordrucks)
oder
• **ein aktueller Bescheid über Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bzw. XII (Sozialhilfe)** an Stelle des Steuerbescheides oder Einkommensfragebogens, wenn Sie diese Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung und voraussichtlich auch im Zeitraum des beantragten Urlaubes beziehen

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Bei Familien, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder nach dem SGB XII (Sozialhilfe) beziehen, gelten die Einkommensvoraussetzungen für die Förderung als erfüllt.

Berücksichtigt wird die Summe aller positiven Einkünfte des vorvergangenen Jahres im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz.

Dies sind:

- der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit**, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einkünften (§22 EStG)
- der **Gewinn** bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit.

Abzüglich:

- 27 % der Einkünfte als Pauschale für Steuer und Sozialabgaben, bzw. 22 % bei versicherungsfreien oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmern (Beamte, Richter, Soldaten, etc).
- Unterhaltszahlungen an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht erhöht wurde sowie an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs.1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden (an Eltern, gesch. Ehegatten , etc)
- Pauschbetrag entsprechend § 33b Abs. 1-3 EStG wegen der Behinderung eines Kindes, für das die Eltern Kindergeld erhalten, sowie für den Antragsteller und dessen Lebenspartner.

Hinzukommen:

Transferleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Elterngeld, Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, ...etc. Verluste in einer Einkunftsart, Freibeträge für Landwirte und Alleinerziehende sowie Verlustvorträge werden nicht berücksichtigt.

Kein Einkommen sind: Kindergeld, Kindergeldzuschläge, Landeserziehungsgeld, Betreuungsgeld, Kindesunterhalt, Waisenrenten etc.

Bitte haben Sie Verständnis, dass telefonisch keine fiktiven Einkommensberechnungen durchgeführt werden können.

Verringerung des Familieneinkommens:

Der Einkommensberechnung wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate zugrunde gelegt, wenn der Antragsteller dies unter Darlegung einer gewichtigen Änderung der Lebenssituation (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Scheidung) beantragt.

Wie hoch ist die Zuwendung?

Die Höhe der Förderung bemisst sich nach der Anzahl der Verpflegungstage und beträgt

für jedes berücksichtigungsfähige Kind und	
jeden berücksichtigungsfähigen Erwachsenen	<u>bis zu</u> 15,00 €/Tag
für jedes berücksichtigungsfähige Kind mit Behinderung	<u>bis zu</u> 20,00 €/Tag

Die Behinderung muss mit einem Feststellungsbescheid nach dem SGB IX oder mit einem Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden. Ein ärztliches Attest genügt nicht.

Im Antrag sind die voraussichtlichen Ausgaben für den Familienurlaub anzugeben.

Die Zuwendung beträgt maximal 90% der voraussichtlichen Ausgaben, da 10% Eigenmittel anzusetzen sind.

Die Zuwendung wird nur dann ausgezahlt, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen auch tatsächlich erfüllt wurden.

Es wird deshalb eine Reiserücktritt- bzw. eine Reiseabbruchversicherung empfohlen.

Alle im Zusammenhang mit dem Familienurlaub getätigten Ausgaben (z.B. Kosten der Familienferienstätte, Fahrtkosten, Restaurantbesuche, Supermarkteinkäufe) müssen nachweisbar sein. Die Belege für die Ausgaben sind zu sammeln und auf Verlangen beim ZBFS vorzulegen.

Eine Auszahlung der Zuwendung ist maximal in Höhe der belegbaren Ausgaben abzüglich einer etwaigen Kostenbeteiligung anderer Stellen möglich.

WICHTIG:

Das ZBFS bearbeitet nur den Antrag auf Zuwendung. Auswahl, Reservierung und Buchung der Familienferienstätte erfolgt durch die Familie selbst. Informationen und Beratungen zu den Familienferienstätten erhalten Sie von den freien Wohlfahrtsverbänden und den ihnen angeschlossenen Organisationen, dies sind z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt und Der Paritätische.

Urlaube, die über den 31.Dezember eines Jahres hinausgehen, werden voll im darauf folgenden Kalenderjahr berücksichtigt.